
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 4. Dezember 1974

4631. Naturschutzgebiet «Bruchsee», Jaunpass.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom
8. Februar 1972, beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Zur Erhaltung des «Bruchsee» genannten Moors auf
dem Jaunpass wird das durch den Staat Bern zu die-
sem Zweck erworbene Grundstück Boltigen Nr. 1634
in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

II. Schutzbestimmungen

2. Im Schutzgebiet sind alle Veränderungen und Ein-
griffe untersagt, insbesondere

- a) jedes Pflücken, Abreißen oder Ausgraben von
Pflanzen;
- b) Ablagerungen aller Art, das Wegwerfen oder Lie-
genlassen von Abfällen und irgendwelchen Ge-
genständen;
- c) die Verunreinigung des Wassers;
- d) jede Störung der Tierwelt und das Laufenlassen
von Hunden.

3. Das Moorgebiet darf in der schneefreien Zeit nur
zu botanischen oder zoologischen Beobachtungen
schonend betreten werden. Bei Schneebedeckung ist
das Betreten gestattet, aber jedes Fahren oder Par-
kieren von Motorfahrzeugen untersagt.

4. Die forstwirtschaftliche Nutzung sowie die gesetz-
lichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd blei-
ben vorbehalten.

5. In begründeten Fällen kann die Forstdirektion be-
stimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen be-
willigen.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden
mit Busse oder Haft bestraft.

7. Der vorliegende Beschluss ist auf Grundbuchblatt
Boltigen Nr. 1634 anzumerken unter der Bezeichnung
«N 100 R 93 Naturschutzgebiet „Bruchsee“, Jaunpass,
Regierungsratsbeschluss Nr. 4631 vom 4. Dezember
1974» anzumerken.

8. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für das Nieder- und Obersimmental zu veröffentlichen. Er tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.



Für getreuen Protokollauszug:
der Staatsschreiber: **Josi**